

**Thema:** Bemerkungen zur Praxis  
**Datum:** Freitag, 27. Januar 2012 08:56:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Mitteilung orientieren wir Sie über eine Praxisänderung des Eidgenössischen Handelsregisteramtes. Ebenfalls verdeutlichen wir unsere Praxis im Zusammenhang mit dem Opting-out. Zudem nutzen wir die Gelegenheit und machen Sie auf die Problematik der Privaten Registerbetreiber aufmerksam, die nebst den alten Medien auch die neuen Medien benützen.

### **Ausgabebetrag in Fremdwährung**

Das Eidgenössische Handelsregisteramt hat uns im Zusammenhang mit dem Ausgabebetrag bei Gründungen und Kapitalerhöhungen folgende Mitteilung zugestellt:

"Die Frage, ob der Ausgabebetrag von Aktien oder Stammanteilen in Fremdwährungen festgesetzt werden dürfe, wurde inzwischen eingehend diskutiert. Da die Liberierung in Fremdwährungen zugelassen wird, erscheint es inkohärent, die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen zu verbieten. Demgemäss hat das EHRA beschlossen, die diesbezügliche (bisher restriktive) Praxis zu ändern und die Festlegung des Ausgabebetrages in Fremdwährungen im Grundsatz zuzulassen.

Demnach ist es künftig zulässig, den Ausgabebetrag von Aktien und Stammanteilen in einer frei konvertierbaren Fremdwährung festzulegen. Voraussetzung ist, dass der Nennbetrag des Kapitals in CHF definiert werden muss und die Differenz zum Ausgabebetrag ein Agio in der Fremdwährung darstellt. Zudem ist zu beachten, dass der Wechselkurs am Tage der Eintragung ins Tagesregister festgelegt bzw. nachgewiesen wird, damit geprüft werden kann, ob das Nennkapital effektiv liberiert wird (d.h. der Ausgabebetrag in Fremdwährung konvertiert mindestens dem Nennkapital in CHF entspricht)."

Aufgrund dieser neuen Praxis teilen wir Ihnen auch mit, wie das Handelsregisteramt beim Eintrag in das Tagesregister die Deckung des Nennbetrages berechnet. Wir überprüfen die Deckung mit Umrechnungskalkulator von [SIX-Telekurs](#). Dieser Währungsrechner enthält die gebräuchlichsten Währungen. Beabsichtigt Ihr Klient die Liberierung in einer anderen, frei konvertierbaren Fremdwährung vorzunehmen, empfehlen wir Ihnen mit uns vorab Kontakt aufzunehmen.

### **Opting-Out - Erklärung bei der Gründung**

Art. 62 Abs. 3 HRegV normiert, dass die Erklärung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision bereits bei der Gründung abgegeben werden kann.

Auszug aus der Handelsregisterverordnung:  
"Art. 62 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

- <sup>1</sup> Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:
- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
  - die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
  - sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

-

<sup>3</sup> Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden."

Das Handelsregisteramt pflegt in diesem Zusammenhang folgende Praxis:

1. Bei der Gründung ist ein Verwaltungsrat anwesend und in der öffentlichen Urkunde werden beim Verzicht auf eine Revisionsstelle sämtliche Punkte gemäss Art. 62 Abs 1 HRegV erwähnt:

Es muss **keine** zusätzliche Erklärung als Beleg eingereicht werden.

2. Bei der Gründung ist kein Verwaltungsrat anwesend. In der Anmeldung werden aber sämtliche Punkte gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV erwähnt:

Es muss **keine** zusätzliche Erklärung als Beleg eingereicht werden.

3. Bei der Gründung ist kein Verwaltungsrat anwesend und die Anmeldung enthält nicht die Aufzählungen gemäss Art. 62 Abs 1 HRegV:

Es muss **eine** zusätzliche Erklärung als Beleg eingereicht werden.

4. Bei der Gründung ist ein Verwaltungsrat anwesend und in der öffentlichen Urkunde und in der Anmeldung werden beim Verzicht auf eine Revisionsstelle nicht sämtliche Punkte gemäss Art. 62 Abs 1 HRegV erwähnt:

Es muss **eine** zusätzliche Erklärung als Beleg eingereicht werden

## Registerhaie

Ein wiederkehrendes Problem sind die Registerhaie. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Kundschaft auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Die Rechnungen des Handelsregisters werden im Normalfall mit der Publikation im SHAB versandt (A-Post). Wir haben auf unserer Homepage zum Thema der Privaten Registerbetreiber ein [Merkblatt](#) aufgeschaltet. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des [Seco](#).